

Amt für Stadtplanung Vermessung und Bauordnung

Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen





Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen

- Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie
- Gesetzliche Grundlagen
- zu berücksichtigende Fachplanungen
- Klimaschutz und Klimaanpassung in der Projektentwicklung
- Bauleitplanung und städtebauliche Verträge
- Wo stehen wir wo möchten wir hin?





Klimaschutz in der Bauleitplanung | Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie

Das seit 2017 vorliegende Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) stellt die strategische Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt Ratingen dar und beinhaltet konkrete Klimaziele bis 2030 und 2050

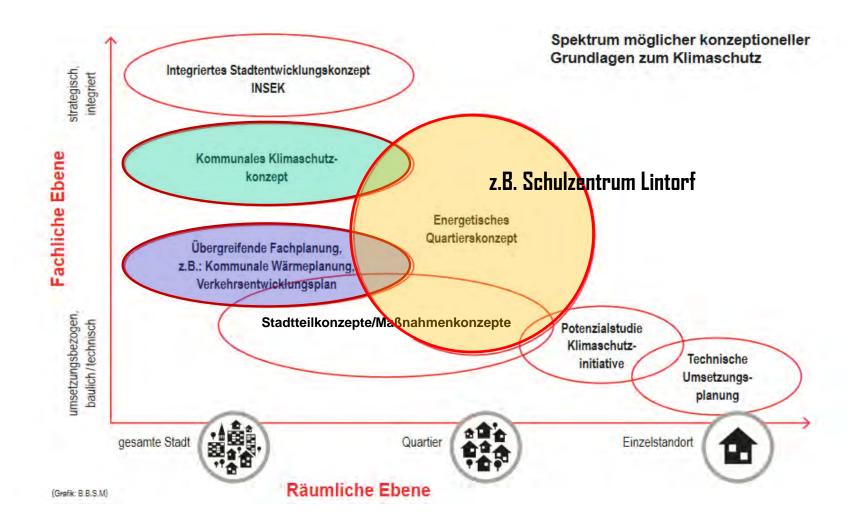
- der **Endenergiebedarf** soll bis zum Jahr **2030 um 20 %** und bis zum Jahr **2050 um 50 % reduziert** werden.
- die CO2-Emissionen sollen bis zum Jahr 2030 um 35 % und bis zum Jahr 2050 um 75 % reduziert werden.

34 Maßnahmen mit den Handlungsfeldern Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Klimaschutz, Mobilität, Energieeffizienz in Unternehmen sowie Energieversorgung und Energieverbrauch





Klimaschutz in der Bauleitplanung | Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie





Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen

- Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie
- Gesetzliche Grundlagen
- zu berücksichtigende Fachplanungen
- Klimaschutz und Klimaanpassung in der Projektentwicklung
- Bauleitplanung und städtebauliche Verträge
- Wo stehen wir wo möchten wir hin?





Klimaschutz in der Bauleitplanung | Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung der Gemeinden vom 22. Juli 2011

Mit § 1a Absatz 5 BauGB ist eine **Klimaschutzklausel** eingefügt worden, die die **städtebauliche Dimension des Klimaschutzes** betont. In der Praxis bedeutet dies für die Kommunen, dass der Klimaschutz **verstärkt** bei der Aufstellung von Bauleitplänen **zu berücksichtigen ist** und zu **eigenen bauleitplanerischen Maßnahmen** ermächtigt (z. B. Kaltluftschneisen, die als von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt werden).

In Bezug auf Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden die Gestaltungsmöglichkeiten in Flächennutzungs-, Bebauungsplan und städtebaulichen Vertrag erweitert,





Klimaschutz in der Bauleitplanung | Rechtliche Rahmenbedingungen

- Klimaschutz als Schutzziel
- Berücksichtigung bestimmter klimarelevanter Aspekte in Bauleitplänen
- Darstellung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Flächennutzungsplan
- Festsetzung von Gebieten, in denen "bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen" und in denen "bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen".
- Städtebauliche Verträge, die ein wichtiges Instrument öffentlich-rechtlicher Vereinbarung von besonderen städtebaulichen Zielen darstellen können.
- Das vereinfachte Verfahren erleichtert die Durchführung von Planungen im Innenbereich.



ABER....

Die Neuregelungen werten den kommunalen Klimaschutz auf, verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Der durch die Energiewende ausgelöste Handlungsbedarf überantwortet aber den Gemeinden eine besonders sorgfältige Abwägung.

Die neu eingeführten Belange des Entgegenwirkens gegen den Klimawandel und zugleich der Anpassung an den schon eingetretenen Klimawandel rechtfertigen nach Maßgabe der notwendigen Abwägung herkömmliche Darstellungen und Festsetzungen ebenso wie die neu eingeführten Möglichkeiten.



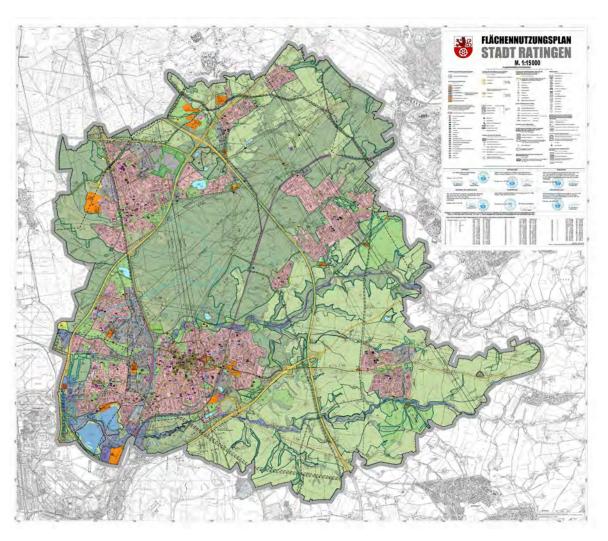


Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen

- Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie
- Gesetzliche Grundlagen
- zu berücksichtigende Fachplanungen
- Klimaschutz und Klimaanpassung in der Projektentwicklung
- Bauleitplanung und städtebauliche Verträge







Der **Flächennutzungsplan** ist ein vorbereitender Bauleitplan und enthält Aussagen zu den Flächennutzungen.

Darüber hinaus kann er auch Informationen zu Luftleitbahnen, gesetzlichen Überschwemmungsgebieten, Wasserflächen, innerstädtischen Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen, Nahversorgungsflächen etc. enthalten.



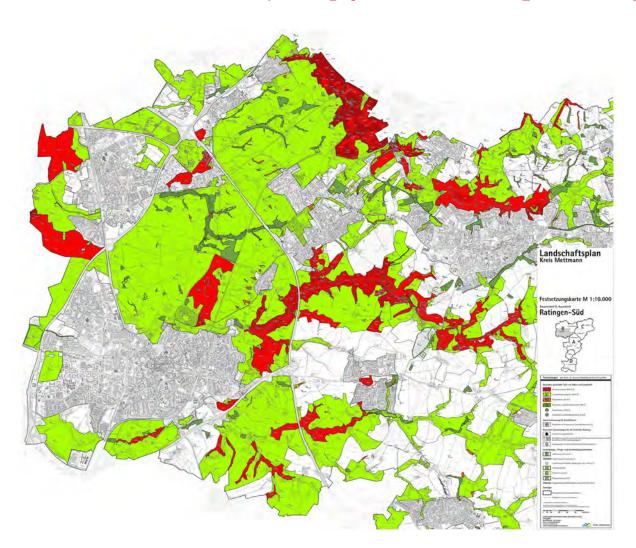
Auf der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden **Ebene des Flächennutzungsplans** (FNP) steht unter Klimaschutzaspekten die grundsätzliche **Steuerung der nachhaltigen Bodennutzung** im Fokus. Die Weichen für eine kompakte, tendenziell energieeffizientere Stadt werden bereits auf dieser Ebene gestellt.

Die **Steuerung der Siedlungsentwicklung** ist insbesondere **in Verbindung mit dem Landschaftsplan** ein wichtiger Planungsgegenstand des FNP.

Über die langfristige Steuerung der Nutzung von Grund und Boden lassen sich im FNP **Grundlagen für eine nutzungsgemischte und kompakte "Stadt der kurzen Wege"** legen und beispielsweise durch die planerische Sicherung von großräumigen Grünzügen **und** die Freihaltung von Frischluftschneisen **klimatisch sinnvoll und nachhaltig gestalten**.





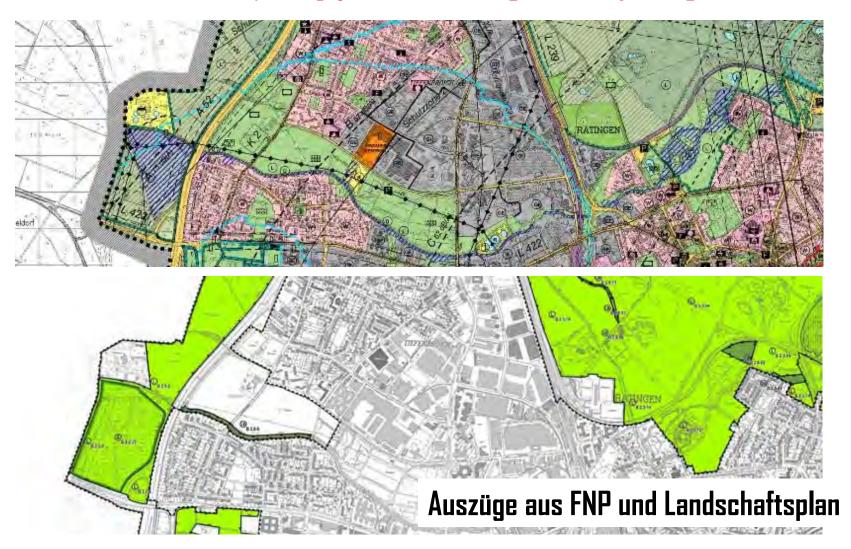


Der **Landschaftsplan** ist eine Satzung und sorgt für den Schutz von Natur und Landschaft.

Er ist auch ein **Handlungskon- zept für die Verbesserung von Natur und Landschaft**.

Leitgedanke ist vor allem der **Biotopverbund**, mit dem die für unsere Landschaft typischen **Biotope** erhalten, entwickelt und **miteinander vernetzt** werden.







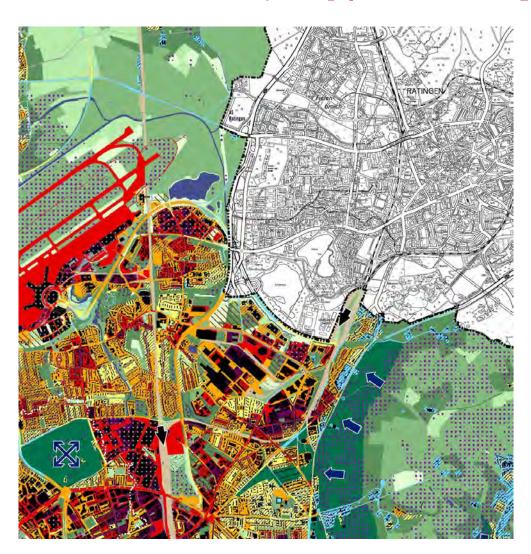
Auch noch weiter reichende Festlegungen von Klimaschutzmaßnahmen sind möglich.

Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung" können im FNP dargestellt werden (§ 5 Abs.2 Nr. 2b BauGB).

Mit diesen Festsetzungsmöglichkeiten lassen sich **großflächige Standorte zur Umsetzung der Energiewende** schon in der vorbereitenden Bauleitplanung sichern.

In ähnlicher Weise lassen sich auch weitere Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im FNP darstellen. Hier sind z.B. Maßnahmen zur Vorbeugung und Minderung von Hitzebelastungen sowie die Vorsorge und den Schutz vor Überflutungen zu nennen.



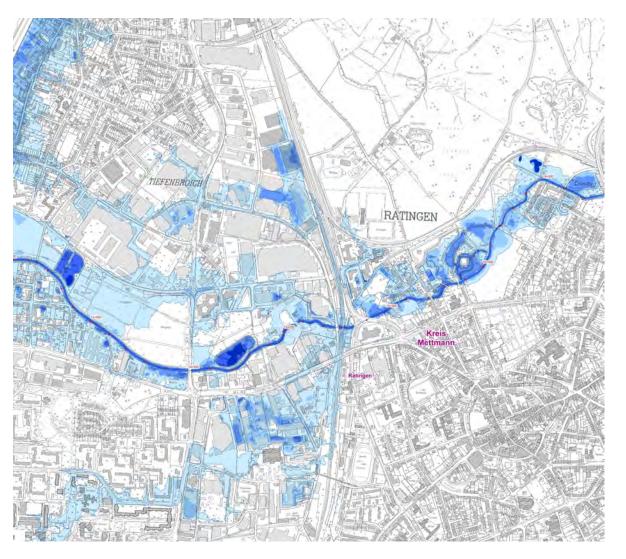


Eine Klimaanalyse wird bezogen auf die lokalklimatischen Effekte durchgeführt. Daraus ergeben sich wertvolle Hinweise für die Stadtplanung und -gestaltung einer Stadt.

Ziel ist es, klimatisch positive Strukturen zu stabilisieren und belastete Räume zu verbessern.

Zentrales Produkt von Klimaanalysen sind sog. Planungshinweiskarten für die Nacht- und Tagsituation.







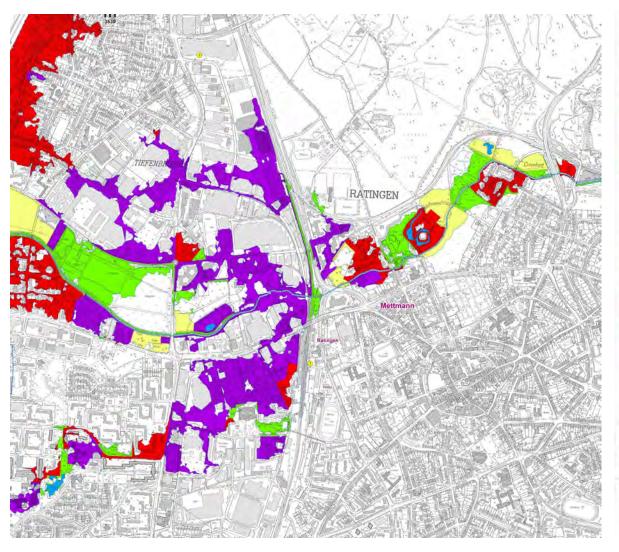
Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2 Tel. (0211) 475-0 40474 Düsseldorf Fax (0211) 475-2671

EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Hochwassergefahrenkarte Anger (2756)





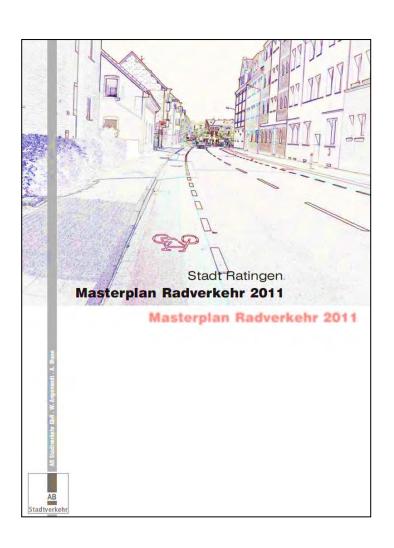


Cecilienallee 2 Tel. (0211) 475-0. 40474 Düsseldorf Fax (0211) 475-2671

EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Hochwasserrisikokarte Anger (2756)





Verkehrsentwicklungskonzepte-Strategien für die Mobilität der Zukunft

Auch klimagerechte Mobilität braucht ein Konzept, das möglichst alle Verkehrsträger sowie städtebauliche, infrastrukturelle, technische und organisatorische Ansätze im Zusammenhang erfasst.

Bei strategischen Verkehrsentwicklungskonzepten wie dem Masterplan Radverkehr der Stadt Ratingen stehen vor allem **grundlegende Zielformulierungen für die städtische Mobilität** im Fokus. Technische Planungen für einzelne Maßnahmen oder Verkehrsträger werden darauf aufbauend und in weiteren Fachplanungen konkretisiert.





§ 89 BauO NRW Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinden können durch **Satzung** örtliche Bauvorschriften erlassen **über** Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradab-stellplätze einschließlich deren Zubehör-nutzungen (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze).





Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen

- Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie
- Gesetzliche Grundlagen
- zu berücksichtigende Fachplanungen
- Klimaschutz und -anpassung in der Projektentwicklung
- Bauleitplanung und städtebauliche Verträge





Bei der Entwicklung von Strategien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel kommt der Siedlungsentwicklung eine hohe Bedeutung zu. Strom- und Wärmeverbrauch sowie Verkehr als große Verursacher von CO_2 -Emissionen werden durch die Siedlungsstruktur nachhaltig beeinflusst. Gleichzeitig spielen im Rahmen der Nachverdichtung die Aspekte der Überhitzung und der notwendigen Kaltluft eine immer größere Rolle.

Durch eine klimagerechte Siedlungsplanung werden entscheidende Voraussetzungen für den Klimaschutz geschaffen.







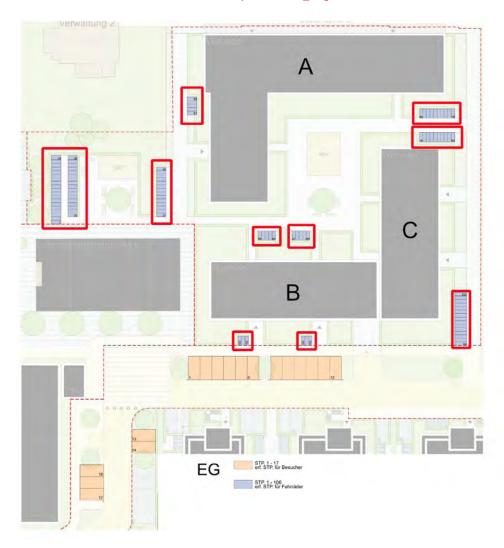
Revitalisierung eines altindustriellen Standortes

- Umnutzung von Bestandsgebäuden (Denkmal),
- Nutzungsmischung durch Ergänzung von Neubauten
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen und Dächern
- Parkdeck als Quartiersgarage für benachbarte Nutzungen
- Stadt der kurzen Wege zwischen Wohnen, Arbeiten und Nahversorgung
- gute ÖPNV-Anbindung
- Neues Energiekonzept?











Stellplatzkonzept für Autos und Fahrräder (Besucher und Bewohnerparken)



Was der städtebauliche Entwurf an inhaltlicher Vorbereitung für eine nachhaltige Stadt- oder Ortsentwicklung nicht leistet, wird der förmliche Bebauungsplan nicht nachholen können.

Stadtplanerweisheit





Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen

- Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie
- Gesetzliche Grundlagen
- zu berücksichtigende Fachplanungen
- Klimaschutz und -anpassung in der Projektentwicklung
- Bauleitplanung und städtebauliche Verträge
- Wo stehen wir wo möchten wir hin?





Schon immer standen **Festsetzungsmöglichkeiten** zur Verfügung, die auf einen nachhaltigen und kompakten Städtebau ausgerichtet sind. Tendenziell ist eine solche Bauweise auch besonders energieeffizient und klimafreundlich.





Festsetzung	Gesetzliche Grundlage	Ziel, Festsetzungsmöglichkeit, Maßnahme	Geplante Festsetzung und deren Begründung
Festsetzungen zu Art (WA, WR, GE etc.) und Maß (GRZ, GFZ, etc.) der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff. BauNVO	Steuerung baulicher Dichte/ Begrenzung der Verdichtung, Freiflächen erhalten, neue Freiflächen schaffen; Versiegelung beschränken	
		Festlegung der überbaubare Grundstücksflächen und damit auch des Verhältnisses zwischen bebauten und unbebauten Flächen / Grünflächenanteil	
Festsetzungen zur Erdgeschoss- bodenhöhe und der Straßenoberkanten	§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO	Maßnahmen zum Überflutungs- schutz (z.B. (textliche) Festsetzung von Sockelhöhen)	
Festsetzen der Bauweise, der überbaubaren und der nicht	§ 9 Abs. 1 Nr. 2-3 BauGB, konkretisiert durch §§ 22 und	Gebäude so ausrichten, dass Frischluftkorridore erhalten bleiben	
überbaubaren Grundstücksflächen (in Form von Baulinien und Baugrenzen) sowie der Stellung der baulichen Anlagen	23 BauNVO	Optimierte Ausrichtung und geringe gegenseitige Verschattung, Kompaktheit; Gebäudeausrichtung zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie	
Festsetzen von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	Erhalt bzw. Schaffung von Freiflächen; Berücksichtigung von Luftleit- und Abflussbahnen; Versiegelung beschränken Vermeidung von Verschattungen	

^{*}Klima-Check in der Bauleitplanung Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung, Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen





Festsetzung	Gesetzliche Grundlage	Ziel, Festsetzungsmöglichkeit, Maßnahme	Geplante Festsetzung
Festsetzungen für CO2-sparende Energieversorgungskonzepte	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB	Energieeinsparung, Begrenzung von Schadstoffen auf lokaler Ebene	
Festsetzen von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	Schaffung von Niederschlag- zwischenspeichern und Notwasserwegen für Starkregenereignisse	
Festsetzen von öffentlichen und privaten Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	Erhalt bzw. Schaffung von Grünflächen; "Durchgrünung" von Siedlungen; Beeinflussung des Stadtklimas;	
Festsetzen von Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	Nachrichtliche Übernahme von im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung; Regelung des Wasserabflusses; technische Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung wie bspw. Rückhaltebecken, Deiche und Dämme	
Festsetzen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Festsetzen von dezentralen System, z.B. der Mulden- oder Grabenentwässerung (in Kombination mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 – 15); textliche Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Gestaltung (z.B.: zur Mächtigkeit des Bodenmaterials von Gärten bzw. zur Wasserdurchlässigkeit von Zufahrten, Terrassen oder Stellplätzen)	





Festsetzung	Gesetzliche Grundlage	Ziel, Festsetzungsmöglichkeit, Maßnahme	Geplante Festsetzung
Festsetzen von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungs- trägers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	Schaffung von Notwasserwegen	
Verbot der Verwendung bestimmter Heizstoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB	Luftreinhaltung	
Festsetzungen zum Einsatz Erneuerbarer Energien	§ 9 Abs. 1 Nr.23 b BauGB	Einsatz erneuerbarer Energien. Begrenzung von Schadstoffen auf lokaler Ebene	
Festsetzen von Schutzflächen die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie z.B. Schutzstreifen zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen	
Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen etc. für einzelne Flächen oder Teile baulicher Anlagen festsetzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	Festsetzen von Dach- und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des Kleinklimas; Erhalt und Neuanpflanzung von Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas;	
Festsetzen, dass Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur unter der Geländeoberfläche hergestellt oder dass sie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht hergestellt werden dürfen	§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 4 BauNVO oder § 23 Abs. 5 BauNVO	Versiegelung beschränken	
Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung etc.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO MW	Nutzung der Dachflächen für Solarenergie optimieren	



Festsetzung	Gesetzliche Grundlage	Ziel, Festsetzungsmöglichkeit, Maßnahme	Geplante Festsetzung
Nachrichtliche Übernahme von festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Absatz 2 des WHG	§ 9 Abs. 6a BauGB	Maßnahmen zur Flächenvorsorge durch Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebieten	
Zulässige Anlagen für erneuerbare Energien ergeben sich aus den Baugebietsvorschriften der BauNVO. Eventuell sind Ausnahmen zuzulassen (oder Zulassung als Nebenanlage)	§§ 1-11 und § 4 BauNVO	Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen	

^{*}Klima-Check in der Bauleitplanung Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung, Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen





In einem **städtebaulichen Vertrag** kann der Umgang mit den Folgen einer städtebaulichen Entwicklung geregelt werden. Hierzu zählen auch mögliche negative Klimaauswirkungen.

Um diesen entgegen zu wirken, können in städtebaulichen Verträgen beispielsweise energetische Standards für Gebäudeenergieverbräuche, der verpflichtende Einsatz regenerativer Energien, die Kostenübernahme oder eigenständige Errichtung klimaschutzwirksamer Infrastrukturen, wie BHKW- oder Solaranlagen, vereinbart werden.

Grundsätzlich können solche Verträge die Festsetzungen von Bebauungsplänen ergänzen, um die Modalitäten der Nutzung zu konkretisieren.





Die Festlegungen in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen einer öffenlich-privaten Vereinbarung **sollten sich generell aus dem Bebauungsplan ableiten**. Dabei dürfen im Vertrag keine Leistungen verlangt werden, die mit der städtebaulichen Entwicklung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die den Auswirkungen der Entwicklung **nicht angemessen** sind.

Städtebauliche Verträge regeln insbesondere die Vorbereitung, Durchführung oder Refinanzierung der städtebaulichen Planungen und Maßnahmen. Sie enthalten bestimmte Bindungen wie Bau- oder Veräußerungsfristen, die Förderung sozialer Belange oder die Sicherung ökologischer Vorgaben (vgl. Stadt Frankfurt am Main, Regionalverband FrankfurtRheinMain 2014).





Mögliche Klimaschutzregelungen in städtebaulichen Verträgen :

- Energiekonzepte zur Planung bzw. die energetische Optimierung der Planung oder einen Nachweis zur Besonnungsdauer;
- die Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung (sollte mit entsprechenden Planungsvorgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB gekoppelt sein);
- andere Bestimmungen zum Einsatz erneuerbarer Energien und Wasserspartechniken (Vorgaben zur Nutzung von Solarwärme, Regenwasser), Verbrennungsverbot für flüssige oder fossile Brennstoffe:
- Vereinbarungen zur Energieeffizienz der Gebäude mit einer Beschränkung des Jahresprimärenergiebedarfs (Niedrigenergiebauweisen);





Mögliche Klimaschutzregelungen in städtebaulichen Verträgen :

- Art der Heizanlage (allgemeine Brennwerttechnik oder KWK-Anlage) sowie Bezug von Nah-/Fernwärme:
- Zuschüsse zum Einbau von Regenwasserbenutzungsanlagen;
- Zuschuss zur Energieberatung beim Hausbau zur künftigen Nutzung (z.B. Ausschluss von nichtgebietsverträglichen Nutzungen);
- Fußwegverbindungen;
- Freiflächengestaltung;
- Stellplatzkonzepte, auch zur Realisierung von Projekten zum autofreien Wohnen;
- Vorgaben zur Bauweise, um eine hohe architektonische Qualität zu sichern.





Klimaschutz in der Bauleitplanung | mehr als nur Festsetzungen

- Einordnung in die Ratinger Klimaschutzstrategie
- Gesetzliche Grundlagen
- zu berücksichtigende Fachplanungen
- Klimaschutz und -anpassung in der Projektentwicklung
- Bauleitplanung und städtebauliche Verträge
- Wo stehen wir wo möchten wir hin?





Begrünte Dächer und Fassaden

Erneuerbare Energien

Innerstädtische Hitzeinseln

Fahrradboxen

Mobilitätskonzept

Stadt der kurzen Wege

Solarnutzung

Carsharing

Schwammstadt

nterkommunale Verkehrskonzepte

ntegriertes Regenwassermanagement

Stellplatzsatzung

Klimaorientierte Planungskonzepte Grünentwiclklungsplanung

Frisch- und Kaltluftschneisen

Siedlungsenergiekonzepte

Neu Wasser- und Grünflächen

Entsiegelungen

Starkregen und Überschwemmungen

Renaturierung

Geothermie

Autoarme Siedlungen

Stadtklimatische Untersuchungen



V4 der Klimaschutzstrategie der Stadt Ratingen:

Pilotprojekt Vorgabe Bebauungspläne

Ziel: Implementierung des Klimaschutzes in die Bauleitplanung





Erstellung eines "Leitfadens" für das Verwaltungshandeln

- frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzbelange im Planungsprozess
- energetische Optimierung von Planungen und Erschließung von Energiesparpotenzialen
- Verwendung als internes Instrument zur Entscheidungsvorbereitung in der Stadtverwaltung
- Information von Bauträgern und deren Planern

Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung

Installation eines qualifizierten und strukturierten Verfahrens für alle zukünftigen Planungen einschließlich einer Begründung





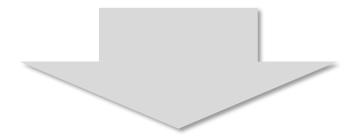


Runder Tisch Verwaltung mit integriertem Ansatz

Im Bereich der **kommunalen** Siedlungs- und Quartiersentwicklung ist vor allem eine enge Abstimmung aller beteiligten Akteurlnnen notwendig (Stadtplanung, Verkehrsplanung, Energieversorger, Natur- und Umweltplanung etc.). Dabei sind energiebewusste Planungen unabdingbar (Nutzungsmischung, kompakte Strukturen, quartiersbezogene Zentrenkonzepte etc.)



In der "gebauten Stadt" Ratingen wird künftig weniger die Entwicklung neuer (Bau-) Gebiete anstehen, als der klimagerechte Stadtumbau



Innenentwicklung, Konversion, Verbesserung des Wohnumfeldes und die Quartiersaufwertung werden weiter in den Vordergrund treten

Ziel ist hier eine Integrierte Stadtentwicklungsplanung

